



Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

vom ...

Vorentwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xx. Monat xxxx²
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen und von Suchmaschinen zu stärken und die Transparenz bezüglich deren Funktionsweise und deren Risiken zu fördern.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Anbieterinnen der folgenden Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, sofern sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ihre Dienste, unabhängig von ihrem Sitz, in der Schweiz anbieten:

- a. Kommunikationsplattformen:
 1. deren Hauptzweck darin besteht, Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern zu speichern und zwecks Meinungsbildung, Unterhaltung oder Bildung öffentlich zugänglich zu machen, und
 2. die von mindestens 10 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz durchschnittlich mindestens einmal pro Monat, berechnet über einen Zeitraum von sechs Monaten, genutzt werden;
- b. Suchmaschinen, die die Voraussetzung nach Buchstabe a Ziffer 2 erfüllen.

SR

¹ SR 101

² BBl 2025 xx

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Nutzerin oder Nutzer*: natürliche oder juristische Person, die eine Kommunikationsplattform oder Suchmaschine nutzt, unabhängig davon, ob sie bei dem betreffenden Dienst registriert ist oder diesen abonniert hat;
- b. *Empfehlungssystem*: vollständig oder teilweise automatisiertes System, das dazu dient, Nutzerinnen und Nutzern Inhalte vorzuschlagen oder diese zu priorisieren.

2. Kapitel: Pflichten der Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen

1. Abschnitt: Meldungen

Art. 4 Meldeverfahren

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein Verfahren einrichten, über das Nutzerinnen und Nutzer Inhalte melden können, auf die sie von der Schweiz aus zugreifen und die nach ihrer Ansicht rechtswidrig sind. Es müssen mindestens Inhalte gemeldet werden können, die nach Ansicht der Nutzerinnen und Nutzer einen oder mehrere der folgenden Tatbestände erfüllen:

- a. Gewaltdarstellungen (Art. 135 des Strafgesetzbuchs [StGB]³);
- b. üble Nachrede (Art. 173 StGB);
- c. Verleumdung (Art. 174 StGB);
- d. Beschimpfung (Art. 177 StGB);
- e. Drohung (Art. 180 StGB);
- f. Nötigung (Art. 181 StGB);
- g. sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB);
- h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB);
- i. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis} StGB).

² Die Anbieterinnen müssen das Verfahren so ausgestalten, dass Nutzerinnen und Nutzer bei einer Meldung mindestens die folgenden Informationen angeben können:

- a. den genauen elektronischen Speicherort des Inhalts, der gemeldet wird;
- b. eine Begründung, weshalb sie den Inhalt melden;
- c. den eigenen Namen und die eigenen elektronischen Kontaktdaten.

³ SR 311.0

³ Enthält die Meldung die elektronischen Kontaktdaten der meldenden Nutzerin oder des meldenden Nutzers, so muss die Anbieterin unverzüglich eine Empfangsbestätigung senden.

Art. 5 Bearbeitung der Meldungen und Mitteilungspflicht gegenüber meldenden Nutzerinnen oder Nutzern

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen alle Meldungen betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Tatbestände bearbeiten und zeitnah entscheiden, ob sie Massnahmen ergreifen.

² Die Anbieterinnen müssen den meldenden Nutzerinnen oder Nutzern ihre Entscheidung unverzüglich mitteilen, sofern deren Meldung die elektronischen Kontaktdaten enthält.

2. Abschnitt: Mitteilungspflicht gegenüber Nutzerinnen oder Nutzern, die von einschränkenden Massnahmen betroffen sind

Art. 6

¹ Ergreifen die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen einschränkende Massnahmen, so müssen sie dies der Nutzerin oder dem Nutzer, deren oder dessen Inhalte betroffen sind, mitteilen.

² Als einschränkende Massnahmen gelten die folgenden Massnahmen, sofern die Anbieterinnen sie treffen, weil der Inhalt nach ihrer Ansicht mutmasslich rechtswidrig oder mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ist:

- a. Entfernung bestimmter von der Nutzerin oder vom Nutzer bereitgestellter Inhalte oder Einschränkung der Sichtbarkeit solcher Inhalte, einschliesslich der Sperrung des Zugangs zu Inhalten oder der Herabstufung von Inhalten;
- b. Aussetzung, Beendigung oder Einschränkung der Möglichkeit von Nutzerinnen oder Nutzern, mit ihren bereitgestellten Inhalten Einkünfte zu generieren;
- c. Ausschluss von Nutzerinnen und Nutzern von Dienstleistungen der Anbieterin;
- d. vorübergehende Sperrung oder Löschung des Kontos der Nutzerin oder des Nutzers.

³ Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn:

- a. die elektronischen Kontaktdaten der Nutzerin oder des Nutzers nicht bekannt sind; oder
- b. die Massnahme irreführende, umfangreiche kommerzielle Inhalte betrifft.

3. Abschnitt: Internes Beschwerdeverfahren

Art. 7

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen ein internes, kostenloses Beschwerdeverfahren einrichten, über das:

- a. meldende Nutzerinnen und Nutzer Beschwerden gegen Entscheidungen nach Artikel 5 einreichen können;
- b. Nutzerinnen und Nutzer, deren Inhalte betroffen sind, Beschwerden gegen einschränkende Massnahmen einreichen können.

² Die Beschwerde muss bis mindestens sechs Monate nach der Mitteilung über die Entscheidung eingereicht werden können.

³ Die Anbieterinnen müssen alle Beschwerden zeitnah bearbeiten und den Nutzerinnen und Nutzern ihre Entscheidung mitteilen.

⁴ Die Beschwerde muss unter Aufsicht einer angemessen qualifizierten Person und nicht ausschliesslich mit automatisierten Mitteln bearbeitet werden.

4. Abschnitt: Aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 8 Zugang und Teilnahme

¹ Die meldenden Nutzerinnen und Nutzer sowie die Nutzerinnen und Nutzer, deren Inhalte von einschränkenden Massnahmen betroffen sind, können zur Beilegung von Streitigkeiten jederzeit an eine nach Artikel 11 zugelassene aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle nach Wahl gelangen.

² Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen an der Streitbeilegung teilnehmen, es sei denn eine Schlichtungsstelle, ein Gericht oder ein Schiedsgericht in der Schweiz ist oder war bereits mit der Sache befasst.

Art. 9 Verfahren

¹ Das Verfahren der aussergerichtlichen Streitbeilegung muss binnen 90 Kalendertagen nach Eingang der Beschwerde abgeschlossen werden. Bei umfangreichen oder komplexen Fällen kann die aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle die Frist nach eigenem Ermessen um maximal 90 Kalendertage verlängern.

² Die Streitbeilegungsstelle erstellt einen Bericht über das Ergebnis des Verfahrens und stellt diesen den Parteien zu. Die zugelassene aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle ist nicht befugt, den Parteien eine bindende Streitbeilegung aufzuerlegen.

Art. 10 Kosten

¹ Die aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle kann von der Nutzerin oder vom Nutzer eine Schutzgebühr verlangen. Handelt die Nutzerin oder der Nutzer böswillig, so kann sie ihr oder ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegen.

² Sämtliche weitere Verfahrenskosten müssen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens von der Anbieterin der Kommunikationsplattform getragen werden.

³ Fällt die Entscheidung zugunsten der Nutzerin oder des Nutzers aus, so muss die Anbieterin der Kommunikationsplattform der Nutzerin oder dem Nutzer eine allfällig bezahlte Schutzgebühr erstatten.

⁴ Die auferlegten Kosten dürfen die der Streitbelegungsstelle entstandenen Kosten nicht übersteigen. Sie richten sich nach der Kostenordnung der Streitbelegungsstelle.

Art. 11 Zulassung

¹ Das BAKOM lässt aussergerichtliche Streitbelegungsstellen auf deren Antrag hin zu.

² Der Bundesrat regelt das Zulassungsverfahren, insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit, das Streitbelegungsverfahren und das erforderliche Fachwissen.

Art. 12 Berichterstattung

Die Streitbelegungsstellen erstatten dem BAKOM jährlich Bericht über ihre Tätigkeit; der Bericht muss Informationen über ihre Funktionsweise sowie die Anzahl, das Ergebnis und die Dauer der Streitbelegungsverfahren enthalten.

5. Abschnitt: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. 13 Transparenzpflicht

¹ Sehen Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen einschränkende Massnahmen betreffend von Nutzerinnen oder Nutzern bereitgestellte Inhalte vor, so müssen sie in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen sicherstellen, dass sie mindestens die folgenden Informationen aufführen:

- a. Informationen darüber, bei welchen von Nutzerinnen und Nutzern bereitgestellten Inhalten einschränkende Massnahmen ergriffen werden; und
- b. Informationen über die Art und die Umsetzung der Massnahmen.

² Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Informationen über das Meldeverfahren (Art. 4), die Bearbeitung von Meldungen (Art. 5) und das interne Beschwerdeverfahren (Art. 7) aufführen.

³ Die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in leicht verständlicher Sprache auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst sein.

⁴ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise auf wesentliche Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen.

⁵ Sie müssen die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eine Zusammenfassung davon öffentlich zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass sie leicht zugänglich sind.

⁶ Die Absätze 1–5 gelten unabhängig vom anwendbaren Recht.

6. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

Art. 14

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen sorgfältig, willkürfrei und in nichtdiskriminierender Weise vorgehen, wenn sie:

- a. einschränkende Massnahmen umsetzen;
- b. Verfahren nach dem 1. und 3. Abschnitt durchführen.

² Die Verfahren müssen elektronisch verfügbar, leicht zugänglich und benutzerfreundlich ausgestaltet sein. Sie müssen in leicht verständlicher Sprache in einer Amtssprache nach Wahl der betroffenen Nutzerin oder des betroffenen Nutzers durchgeführt werden.

³ Die Mitteilungen über Entscheidungen der Anbieterinnen müssen insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

- a. die auf den Einzelfall bezogenen Gründe;
- b. die Angabe, ob automatisierte Mittel zum Einsatz gekommen sind und, wenn ja, welche;
- c. die Angabe, dass die Nutzerinnen und Nutzer eine Beschwerde im Rahmen des internen Beschwerdeverfahrens einreichen oder an eine aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle gelangen können.

7. Abschnitt: Werbung, kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern und Empfehlungssysteme

Art. 15 Werbung

¹ Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen Werbung, die sie gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung verbreiten, eindeutig als «Werbung» kennzeichnen.

² Sie müssen sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer direkt über die Werbung leichten Zugang über die wichtigsten Parameter erhalten können, die bestimmen, welche Werbung ihnen angezeigt wird.

Art. 16 Werbearchiv

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen ein öffentlich zugängliches und durchsuchbares Archiv einrichten, in dem die Werbung nach Artikel 15 Absatz 1, die auf der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine angezeigt wird, veröffentlicht wird (Werbearchiv).

² Werbung, die entfernt oder gesperrt wurde, weil ihr Inhalt nach Ansicht der Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mutmasslich rechtswidrig oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ist, darf nicht im Werbearchiv veröffentlicht werden. Stattdessen enthält das Werbearchiv die Begründung weshalb die Werbung entfernt oder gesperrt wurde und die Angabe, ob dabei automatisierte Mittel zum Einsatz gekommen sind und, wenn ja, welche.

³ Die Werbung muss während der gesamten Dauer ihrer Anzeige auf der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine und noch während eines Jahres nach ihrer letzten Anzeige im Werbearchiv abgefragt werden können.

⁴ Das Werbearchiv darf keine Personendaten der Nutzerinnen und Nutzer enthalten.

⁵ Der Bundesrat legt fest, welche Informationen in das Werbearchiv aufgenommen werden müssen.

Art. 17 Kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern

Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit anbieten, anzugeben, dass sie den Inhalt zu gewerblichen Zwecken bereitstellen und durch die Bereitstellung des Inhalts den Absatz von Waren oder Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens fördern wollen.

Art. 18 Empfehlungssysteme

¹ Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- a. die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, sowie deren Gewichtung darlegen;
- b. die Nutzerinnen und Nutzer über allfällige Möglichkeiten informieren, die wichtigsten Parameter, die ihren Empfehlungssystemen zugrunde liegen, zu ändern oder zu beeinflussen.

² Verwenden Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen Empfehlungssysteme, so müssen sie zudem für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens eine Option zur Verfügung stellen, die nicht auf Profiling nach Artikel 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁴ (DSG) beruht.

8. Abschnitt: Transparenzbericht und Risikobewertung

Art. 19 Transparenzbericht

¹ Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen dem BAKOM jährlich einen Transparenzbericht einreichen. Sie müssen im Transparenzbericht mindestens die folgenden Informationen aufführen:

⁴ SR 235.1

- a. die durchschnittliche monatliche Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer in der Schweiz, berechnet über einen Zeitraum von sechs Monaten;
- b. Informationen über die Funktionsweise der automatisierten oder nicht automatisierten Tätigkeit von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen, die dazu dient, bestimmte Inhalte zu erkennen und allenfalls beschränkende Massnahmen zu ergreifen (Moderation von Inhalten); und
- c. Informationen über die Qualitätssicherung betreffend die Moderation von Inhalten, einschliesslich der eingesetzten automatisierten Systeme und personellen Ressourcen.

² Sie müssen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a halbjährlich aktualisieren, dem BAKOM übermitteln und veröffentlichen.

³ Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen im Transparenzbericht zudem mindestens die folgenden Informationen aufführen:

- a. die Art und Anzahl der getroffenen einschränkenden Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 2;
- b. die Anzahl der Meldeverfahren nach Artikel 4 und der Bearbeitungen von Meldungen nach Artikel 5 sowie die Art der getroffenen Massnahmen;
- c. die Anzahl Fälle, die durch das interne Beschwerdeverfahren nach Artikel 7 und durch eine aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle nach den Artikeln 8–12 behandelt wurden.

⁴ Der Transparenzbericht darf keine Personendaten enthalten.

⁵ Der Bundesrat regelt die formellen Anforderungen an den Transparenzbericht und legt den Berichtszeitraum und die Einreichungsfristen fest.

⁶ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen veröffentlichen den Transparenzbericht in geeigneter Form. Das BAKOM kann die Berichte ebenfalls veröffentlichen.

⁷ Die Informationen betreffend die Art und Anzahl der einschränkenden Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 müssen dem BAKOM ohne Wiedergabe der betroffenen Inhalte übermittelt werden. Das BAKOM kann die Informationen in einer Datenbank veröffentlichen.

Art. 20 Risikobewertung

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen jährlich eine Risikobewertung vornehmen und die Ergebnisse der Bewertung in einem Bericht darlegen. Dieser gibt umfassend Auskunft über die systemischen Risiken in der Schweiz, die durch die Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen entstehen oder verstärkt werden.

² Der Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung umfasst mindestens Informationen zu den folgenden systemischen Risiken:

- a. die Verbreitung von mutmasslich rechtswidrigen Inhalten;

- b. die nachteiligen Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten der Nutzerinnen und Nutzer;
- c. negative Folgen für die öffentliche Meinungsbildung, für Wahl- und Abstimmungsprozesse, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die öffentliche Gesundheit.

³ Der Bundesrat regelt die Form und das Verfahren der Berichterstattung, insbesondere die Einreichungsfristen.

⁴ Die Anbieterinnen müssen dem BAKOM den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung gemeinsam mit dem Evaluationsbericht nach Artikel 25 übermitteln und ihn veröffentlichen. Das BAKOM kann den Bericht ebenfalls veröffentlichen.

⁵ Die Anbieterinnen müssen die den Risikobewertungen zugrundeliegenden Dokumente für mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Risikobewertungen aufbewahren.

9. Abschnitt: Anlaufstelle

Art. 21 Bezeichnung und Zugang

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen eine Anlaufstelle bezeichnen, über die die Nutzerinnen und Nutzer und das BAKOM sie rasch auf elektronischem Weg in einer Amtssprache erreichen können.

² Sie müssen die Informationen zu ihrer Anlaufstelle veröffentlichen, aktuell halten und dafür sorgen, dass sie leicht zugänglich sind.

Art. 22 Kommunikation

¹ Bei der Kommunikation muss die Anlaufstelle die Grundsätze der Barrierefreiheit einhalten.

² Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen dürfen nicht ausschliesslich automatisierte Mittel einsetzen.

³ Sie müssen den Nutzerinnen und Nutzern eine benutzerfreundliche Interaktion ermöglichen.

10. Abschnitt: Rechtsvertretung

Art. 23 Bezeichnung

¹ Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen, die nicht in der Schweiz niedergelassen sind, müssen eine juristische oder natürliche Person in der Schweiz als ihre Rechtsvertreterin oder ihren Rechtsvertreter bezeichnen.

² Sie müssen die Kontaktdaten dieser Person innert drei Monaten nach dem Eintrag auf der Liste nach Artikel 29 Absatz 3 dem BAKOM mitteilen, sie veröffentlichen und sie aktuell halten und dafür sorgen, dass sie leicht zugänglich sind.

11. Abschnitt: Unabhängige Evaluation

Art. 24 Unabhängige Evaluation

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen ihre Dienste jährlich auf eigene Kosten einer Evaluation der Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel unterziehen.

² Das BAKOM lässt unabhängige Evaluationsorganisationen auf deren Antrag hin zu. Der Bundesrat regelt das Zulassungsverfahren, insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit, das erforderliche Fachwissen und die Kapazitäten der Organisationen.

³ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen mit den Evaluationsorganisationen zusammenarbeiten, sodass diese die Evaluation rechtzeitig, wirksam und effizient durchführen können, indem sie insbesondere Zugang zu sämtlichen Informationen und Räumlichkeiten gewähren, die für die Durchführung der Evaluation von Belang sind.

Art. 25 Evaluations- und Massnahmenbericht

¹ Die Evaluationsorganisation muss nach jeder Evaluation einen schriftlichen Evaluationsbericht in einer Amtssprache erstellen, der insbesondere Folgendes enthält:

- a. den eignen Namen und die eigene Adresse;
- b. den Namen, die Adresse und die Anlaufstelle der evaluierten Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine;
- c. den Evaluationszeitraum;
- d. eine Interessenerklärung;
- e. eine Beschreibung der einzelnen Evaluationsgegenstände;
- f. die angewendete Methode;
- g. eine Beschreibung und eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse der Evaluation;
- h. eine Liste der konsultierten Dritten;
- i. die Umstände und die Gründe einer allfälligen Verhinderung bei der Evaluation;
- j. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Evaluation;
- k. operative Empfehlungen, wenn der Bericht Mängel feststellt.

² Stellt der Evaluationsbericht Mängel fest, muss die Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine Massnahmen zur Behebung der Mängel ergreifen und in einem Massnahmenbericht darlegen:

- a. wie sie die Empfehlungen der Evaluationsorganisation umsetzt; oder
- b. aus welchen Gründen sie von den Empfehlungen abweicht und welche alternativen Massnahmen zur Behebung der Mängel sie ergriffen hat.

³ Innert drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts müssen die Anbieterinnen den Evaluationsbericht ohne Personendaten sowie, wenn Mängel festgestellt sind, den Massnahmenbericht über die ergriffenen Massnahmen ohne Personendaten veröffentlichen und dem BAKOM übermitteln. Das BAKOM kann die Berichte ebenfalls veröffentlichen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Form und das Verfahren der Berichterstattung, insbesondere die Einreichungsfristen.

12. Abschnitt: Datenzugang

Art. 26 Datenzugang für Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen

¹ Die folgenden Organe und Organisationen können beim BAKOM beantragen, ihnen den Zugang zu Daten von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen zu gewähren:

- a. Forschungsorgane nach Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁵ über die Förderung der Forschung und der Innovation;
- b. zivilgesellschaftliche Organisationen, sofern sie wissenschaftliche Forschung im öffentlichen Interesse betreiben und unabhängig von kommerziellen Interessen sind.

² Der Antrag ist zu begründen. Er muss die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen sowie die Daten bezeichnen, zu denen Zugang beantragt wird.

³ Das BAKOM bewilligt Anträge von Organen und Organisationen nach Absatz 1, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Organe und Organisationen weisen nach, dass die Daten, zu denen Zugang beantragt wird, zur Ermittlung, zur Identifizierung und zum Verständnis systemischer Risiken nach Artikel 20 beitragen.
- b. Sie gewährleisten die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten und stellen mittels geeigneter Massnahmen sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang zu den Daten erhalten, welche die Daten zur Ausübung ihrer Tätigkeit unmittelbar benötigen.

⁵ SR 420.1

- c. Die Organe und Organisationen verwenden die Daten nur für die im Antrag umschriebenen Forschungszwecke.
- d. Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten nach deren Abschluss kostenlos.

⁴ Das BAKOM übermittelt die bewilligten Anträge an die jeweiligen Anbieterinnen und verpflichtet sie, innerhalb einer angemessenen Frist Zugang zu den entsprechenden Daten zu gewähren.

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere die Form und den Inhalt der Anträge sowie das Verfahren und die Behandlungsfristen.

3. Kapitel: Aufsicht und Finanzierung

Art. 27 Aufsicht

Das BAKOM sorgt für die Einhaltung dieses Gesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und erlässt die notwendigen Verfügungen.

Art. 28 Auskunftspflicht

¹ Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen müssen dem BAKOM innert angemessener Frist Auskunft erteilen und ihm sämtliche Daten im Sinne von Artikel 38 herausgeben, die zur Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Evaluationsaufgaben erforderlich sind.

² Der Auskunftspflicht unterliegen auch Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen.

Art. 29 Beaufsichtigte Unternehmen

¹ Um die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen zu bestimmen, die diesem Gesetz unterstellt werden sollen, kontaktiert das BAKOM Anbieterinnen, von denen es annimmt, dass sie die Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllen. Die kontaktierten Anbieterinnen müssen dem BAKOM Auskunft über die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer ihrer Dienste erteilen.

² Haben die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen keine Niederlassung in der Schweiz, so wird das Auskunftsbegehren nach Absatz 1 im Rahmen der internationalen Amtshilfe zugestellt.

³ Das BAKOM veröffentlicht eine Liste der diesem Gesetz unterstellten Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen.

Art. 30 Gebühren

¹ Das BAKOM erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands fest.

Art. 31 Aufsichtsabgabe

¹ Das BAKOM erhebt von den Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen eine jährliche Aufsichtsabgabe zur Deckung jener Kosten seiner Aufsichtstätigkeiten, die nicht durch Gebühren gedeckt werden können.

² Die Höhe der Abgabe richtet sich nach:

- a. der Anzahl der Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, die während des betreffenden Zeitraums dem Gesetz unterstellt sind;
- b. der Anzahl Halbjahre, in denen die betreffende Kommunikationsplattform oder Suchmaschine dem Gesetz unterstellt war.

³ Die Höhe der Abgabe darf 0,05 Prozent des weltweiten Gewinns der Anbieterin im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung und legt den Mindestbetrag der Abgabe fest.

4. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und -sanktionen bei Rechtsverletzungen

Art. 32 Verwaltungsmassnahmen

¹ Stellt das BAKOM eine Rechtsverletzung nach diesem Gesetz fest, so kann es von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen:

- a. die Verletzung zu beheben und Massnahmen zu ergreifen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt;
- b. das BAKOM über die ergriffenen Massnahmen zu unterrichten.

² Erweisen sich die Massnahmen als unwirksam oder besteht Grund zur Annahme, dass sie unwirksam sind, so kann das BAKOM die Fernmeldedienstanbieterinnen anweisen, den Zugang zu einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine einzuschränken.

Art. 33 Verfahren bei Einschränkung des Zugangs zum Dienst

¹ Beabsichtigt das BAKOM, die Einschränkung des Zugangs zu einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine anzuordnen, so benachrichtigt es die Anbieterin und setzt ihr eine Frist von 30 Tagen, um sich zu dieser Massnahme zu äussern und den Nachweis der Behebung der Rechtsverletzung zu erbringen.

² Erbringt die Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine den Nachweis nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen, so kann das BAKOM die Massnahme für eine Dauer von höchstens 30 Tagen anordnen.

³ Dauert die Verletzung nach Ablauf der Dauer der Massnahme weiter an oder wiederholt sie sich, so kann das BAKOM die Erneuerung der Massnahme anordnen.

⁴ Das BAKOM ordnet die Aufhebung der Massnahme unverzüglich an, sobald die Anbieterin der Kommunikationsplattform oder Suchmaschine die Rechtsverletzung behoben hat.

Art. 34 Verwaltungssanktionen

¹ Das BAKOM kann eine Anbieterin einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mit einem Betrag von bis zu 6 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes belasten, wenn diese:

- a. gegen eine rechtskräftige Verfügung des BAKOM verstösst;
- b. gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens (Art. 4) oder eines Verfahrens zur Bearbeitung von Meldungen (Art. 5) verstösst;
- c. gegen die Pflicht zur Einrichtung eines internen Beschwerdeverfahrens verstösst (Art. 7);
- d. es systematisch ablehnt, an einer aussergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen (Art. 8);
- e. gegen die Bestimmungen über die transparente Kennzeichnung von Werbung (Art. 15) oder die Pflicht zur Einrichtung eines Werbearchivs (Art. 16) verstösst;
- f. gegen die Pflicht verstösst, eine Funktion anzubieten, mit der Nutzerinnen und Nutzer angeben können, ob der von ihnen bereitgestellte Inhalt kommerzielle Absichten verfolgt (Art. 17);
- g. gegen die Pflichten betreffend Empfehlungssysteme (Art. 18) verstösst.

² Das BAKOM kann eine Anbieterin einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine mit einem Betrag von bis zu 1 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes belasten, wenn diese:

- a. gegen die Transparenzpflicht betreffend allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 13) verstösst;
- b. gegen die Sorgfaltspflichten (Art. 14) verstösst;
- c. gegen die Bestimmungen über den Transparenzbericht (Art. 19) und den Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung (Art. 20) verstösst;
- d. keine Anlaufstelle bezeichnet, die diesbezüglichen Informationen nicht aktuell hält oder sie nicht leicht zugänglich macht (Art. 21 und 22);
- e. keine Rechtsvertreterin oder keinen Rechtsvertreter bezeichnet, die diesbezüglichen Informationen nicht aktuell hält oder sie nicht leicht zugänglich macht (Art. 23);
- f. gegen die Bestimmungen über die unabhängige Evaluation (Art. 24 und 25) verstösst;

- g. Forschungsorganen und zivilgesellschaftlichen Organisationen den Zugang zu Daten unberechtigterweise nicht gewährt oder verweigert (Art. 26);
- h. gegen die Auskunftspflicht (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29) verstösst.

³ Das BAKOM kann eine juristische Person mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich national erzielten Jahresumsatzes oder eine natürliche Person mit einem Betrag von bis zu 100 000 Franken belasten, wenn diese gegen die Auskunftspflicht (Art. 28 Abs. 2) verstösst.

⁴ Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt das BAKOM insbesondere die Schwere des Verstosses, allfällige frühere Verstösse sowie die finanziellen Verhältnisse der sanktionierten juristischen oder natürlichen Person.

⁵ Für den Fall einer Konkurrenz von Sanktionen nach den Absätzen 1 und 2 darf die gesamte Sanktion nicht mehr als 6 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich weltweit erzielten Jahresumsatzes betragen.

Art. 35 Verjährung

¹ Die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen verjährt bei Verletzungen nach Artikel 34 Absatz 1 nach sieben Jahren und bei allen anderen Verletzungen nach vier Jahren.

² Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verletzung begangen wird, oder bei andauernden oder wiederholten Verletzungen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verletzung aufhört.

5. Kapitel: Vollzug

Art. 36 Grundsatz

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 37 Information der Öffentlichkeit

¹ Das BAKOM informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

² Es kann seine Verfügungen veröffentlichen und sie online zugänglich machen.

³ Es gibt keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse preis.

Art. 38 Bearbeitung von Daten juristischer Personen und Personendaten

¹ Das BAKOM kann Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶ (RVOG), bearbeiten, um die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a. Unterstellung von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen unter dieses Gesetz;
- b. Kontrolle des Transparenzberichts, des Berichts über die Ergebnisse der Risikobewertung und des Evaluationsberichts;
- c. Aufsicht;
- d. Evaluation dieses Gesetzes.

² Es kann Personendaten bearbeiten, um die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a. Unterstellung von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen unter dieses Gesetz;
- b. Aufsicht;
- c. Evaluation dieses Gesetzes.

³ Ersucht das BAKOM gemäss Artikel 28 um Auskunft, so kann es zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2 und 5 DSG bearbeiten.

Art. 39 Internationale Zusammenarbeit und Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

² Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem BAKOM übertragen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit dieses Gesetzes.

² Er erstattet der Bundesversammlung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bericht.

Art. 41 Referendum

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi